



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **23/19/6.1G**

Vom **10.05.2023**

P210507

Ratschlag zu einem Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz/
ParG)

21.0507.02, Bericht der JSSK vom 12.04.2023

://: Zustimmung

Gesetz siehe nächste Seiten

gestützt auf § 55 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.0507.01 vom 15. März 2022 und in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.0507.02 vom 30. März 2023,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung bei Vorhaben des Kantons, von denen diese besonders betroffen ist.

² Es regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton.

³ Vorbehalten bleiben:

- a) Spezialgesetzliche Regelungen.
- b) Vorhaben und Partizipationsverfahren von Gemeinden.

§ 2 Formen von Partizipation

¹ Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung bringt Anliegen ein.
- b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen ein.

§ 3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

¹ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.

² Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

³ Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.

⁴ Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.

§ 4 Verfahren

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.

² Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation gemäss § 5 Abs. 2.

³ Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

¹⁾ SG 111.100

§ 5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen

¹ Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.

² Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³ Eine schriftliche Vereinbarung mit einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.

§ 6 Ergebnis der Partizipation

¹ Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.

² Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.

§ 7 Partizipation bei Vorhaben Dritter

¹ Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren Projekten Dritter, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Dritten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.

§ 8 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.